

Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Hörste“, hier:

Begründung zur

1. Änderung „Hörster Straße / Neue Dorfstraße“

Gliederung:

1. Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Hörste“ und städtebauliche Situation
2. Geltungsbereich, Ziele und Festsetzungen der 1. Änderung
3. Umweltrelevante Auswirkungen
4. Weitere fachplanerische und fachgesetzliche Belange
5. Hinweise zum Verfahren und zur Abwägung

Entwurf, Oktober 2018

Stadt Halle (Westf.), FB 3 Planen, Bauen, Umwelt
und
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Stadtplaner, Architektin PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

1. **Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Hörste“ und städtebauliche Situation**

Der **Bebauungsplan Nr. 61** regelt die städtebauliche Ordnung im Ortskern Hörste und wurde am 06.07.2016 durch den Rat der Stadt Halle (Westf.) als Satzung beschlossen. Das Plangebiet Nr. 61 umfasst etwa 10,45 ha.

Das Plangebiet Nr. 61 umfasst den historischen Dorfgrundriss mit der westlich liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der bebaute Dorfkernbereich ist geprägt durch eine weitgehend intakte Nutzungsvielfalt. Neben der Grundschule mit Turnhalle und der Kirche mit Gemeindehaus gibt es Gaststätten, verschiedene kleinere Läden, auch Lebensmittel, Geldinstitute, Dienstleister im Gesundheitsbereich und ältere landwirtschaftliche Hofstellen sowie Wohngebäude. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde in den letzten Jahren Schritt für Schritt aufgegeben. Aktive landwirtschaftliche Betriebe sind heute im Bereich des Bebauungsplans Nr. 61 keine mehr bekannt. Einige der alten landwirtschaftlichen Bauten wurden auf Grund des Strukturwandels teilweise zu Wohnzwecken umgenutzt, andere stehen leer. Entstanden ist insgesamt eine mischgebietstypische Struktur. Die bestehende Bebauung ist weitgehend als dorfgerecht zu bezeichnen und beeindruckt z. B. insbesondere durch die - bis auf wenige Ausnahmen - landschaftstypische ziegelrote Bedachung.

Teiloffen fließt der Ruthebach noch durchs Dorf. Im westlichen, unbebauten Plangebiet prägen Gehölzstrukturen mit Teichanlage, die Hofstelle an der Straße „Zum Niederdorf“ mit ihrem umgebenden Eichenbestand und der landwirtschaftlich genutzte Freiraum bis zum Dorfrand das Gebiet.

Die **städtebauliche Situation im Umfeld** des Bebauungsplans Nr. 61 stellt sich wie folgt dar: Im Westen und Osten schließt unmittelbar der freie Landschaftsraum an. Im Süden, südlich der Vermolder Straße, L 931, grenzen verschiedene Gebäude- und Hofstrukturen an, die sich hier harmonisch in den Großgrünbestand und den Landschaftsraum einfügen. Nördlich der Straße „Neue Dorfstraße“ schließt der Siedlungsbereich Bebauungsplan Nr. 1 „Hörste“ aus dem Anfang der 70er Jahre an. Er ist geprägt durch eine für die Zeit typische ein- bis zweigeschossige Bebauung mit überwiegend freistehenden Ein- bis Zweifamilienhäusern sowie einige kleinere gewerbliche Nutzungen.

Das **Planverfahren Nr. 61** (Änderungsplanung des Ursprungsplans Nr. 2) wurde bereits im Jahr 1993 **eingeleitet**. Ausgangspunkt war das Dorferneuerungskonzept Hörste, das im September 1993 im Rat vorgestellt wurde. Dieses war Grundlage für ein städtebauliches Rahmenkonzept¹. Auf dessen Grundlage sind erste Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB durchgeführt worden.

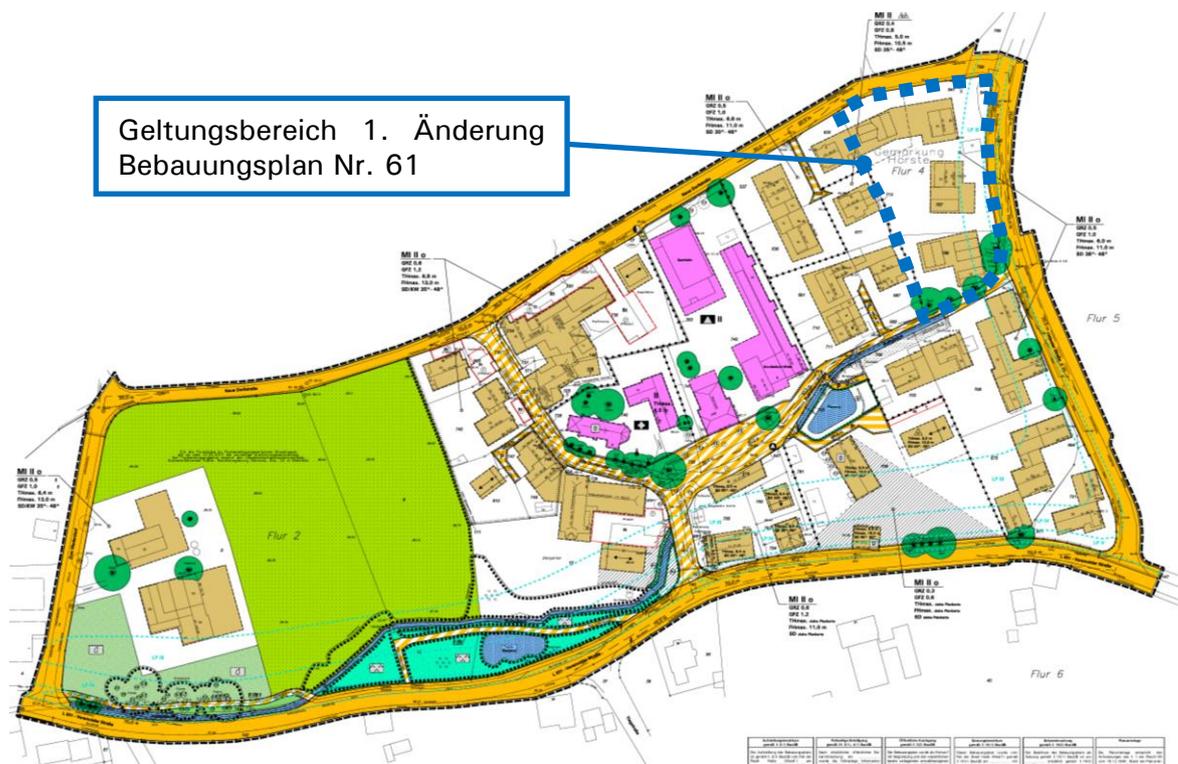
Im Jahr 1994 wurde unter Einbeziehung des Heimatvereines die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Insbesondere die Gestaltungsvorschriften zur ergänzenden baulichen Entwicklung im Ortskernbereich, die Erweiterung der Siedlungsstruktur westlich des bestehenden Dorfrandes, die Anlage zentraler Stellplatzanlagen sowie die weitgehende Öffnung des Ruthebachs im Ortskern waren Diskussionsgegenstand. Die anschließende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange war im Frühjahr 1995 abgeschlossen worden.

¹ Planungsbüro Nagelmann / Ing.-Büro Lutermann: Bebauungsplans Nr. 2, Ortskern Hörste: Bestandsaufnahme und Entwurf, 1994 / Gestaltungs- und Nutzungskonzept, 1995

In der Folgezeit entwickelte sich eine rege Bautätigkeit im Dorfkern auf Basis des Vorentwurfs der Änderungsplanung des Bebauungsplans Nr. 2. Bis Ende der 90er Jahre erfolgte auf der Grundlage der Planung des Ing.-Büros Wilhelm Röper die dorfgerechte Umgestaltung der Straße „Alte Dorfstraße“².

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 27. November 2012 die Fortführung des Verfahrens zur Änderung bzw. zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 beschlossen. Der Name des Bauleitverfahrens wurde zwischenzeitlich auf Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Hörste“ geändert. Mit dem Beschluss des Rats der Stadt Halle (Westf.) am 06.07.2016 wurde der Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Hörste“ als Satzung beschlossen.

Die städtebauliche Situation im vorliegenden Änderungsbereich Nr. 1 „Hörster Straße/ Neue Dorfstraße“ präsentiert sich als wenig dicht bebaut. Im Bereich einer ehemaligen Hofstelle bestehen im nördlichen Teil zwei Wohnhäuser und im südlichen Teil eine Remise mit jeweils großen Gartenbereichen. Teilweise finden sich auch größer versiegelte Vorplatz-/Stellplatzsituationen. Die Hauptgebäude weisen eine 1 ½-geschossige Bauweise mit steilem Satteldach auf. Die Haupteinschließung der Bauten erfolgt jeweils direkt über die Hörster Straße. Prägend sind entlang der Hörster Straße und der Ruthebachstraße markante und erhaltenswerte Eichen.



Auszug Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Hörste“



² Ing.-Büro Röper: Umgestaltung Alte Dorfstraße

2. Geltungsbereich, Ziele und Festsetzungen der 1. Änderung

Der **Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung** umfasst lediglich eine kleine Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 61 im Nordosten. Die Fläche beträgt rund 0,6 ha. Dieser Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Ruthebachstraße,
- im Osten durch die Hörster Straße,
- im Norden durch die Neue Dorfstraße,
- im Westen durch die bestehende Wohnbebauung mit Einzelhäusern zwischen Ruthebachstraße und Neue Dorfstraße.

In dem so abgegrenzten Planbereich ist im Bebauungsplan Nr. 61 „Ortskern Hörste“ ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt worden. Bestandsorientiert wurden überbaubare Grundstücksflächen definiert und untergeordnet Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen. Der markante Eichenbestand entlang der Hörster Straße und Ruthebachstraße wurde zum Erhalt festgesetzt. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze wurden zudem passive Lärmschutzmaßnahmen bezüglich der Verkehrsbelastung auf der Hörster Straße definiert.

Auf Antrag von Eigentümern im nördlichen Änderungsbereich sollen nunmehr ergänzend Nachverdichtungsmöglichkeiten geschaffen werden. Primäres Planungsziel dieser 1. Änderungsplanung ist demnach die Überprüfung und städtebauliche Neuordnung von zusätzlichen maßvollen und dorfgerechten Innenentwicklungsmöglichkeiten für gemischte Nutzungen insgesamt. Ziel ist weiterhin eine ortstypische Bebauung. Ergänzend wünschen sich die Antragssteller auch eine etwas größere Flexibilität bezüglich der definierten Dachneigung. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 61 ist im Änderungsbereich, ausgerichtet auf die dörfliche Struktur, eine Dachneigung von 38° - 48° festgesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 beinhaltet somit die folgenden Änderungen:

- Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie
- geringfügig der zulässigen Dachneigung.

Alle übrigen rechtsverbindlichen Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 61 bleiben unberührt. Die in der Plankarte im Umfeld der 1. Änderung in grau eingetragenen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61 sind nachrichtlich zur Information dargestellt, hierzu wird auf den Bebauungsplan Nr. 61 verwiesen.

Die genaue Lage und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus der Plankarte der vorliegenden 1. Änderung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 ersetzt die für den kleinflächigen Änderungsbereich bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 61 insgesamt. Diese Verdrängungsfunktion soll jedoch keine Aufhebung bewirken, d. h., sofern die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 61 unwirksam werden sollte, lebt das frühere Recht gemäß Bebauungsplan Nr. 61 wieder auf.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der Sicherung und Weiterentwicklung eines bereits i. W. bebauten Gebiets im Innenbereich. Der Bebauungsplan wird daher als **Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB** im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Voraussetzungen für das sog. „beschleunigte Verfahren“ liegen gemäß aktuellem Kenntnisstand vor: Die gemäß § 19(2) BauNVO versiegelbare Fläche liegt aufgrund der nur 0,6 ha Plangebietsgröße deutlich unter der maßgeblichen Grenze von 2 ha. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht, werden durch die Bauleitplanung ebenfalls nicht vorbereitet.

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Halle (Westf.) stellt den Änderungsbereich als gemischte Baufläche im Übergang zur Hörster Straße und den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen dar. Die vorliegende Änderung ist somit aus dem wirksamen FNP der Stadt Halle (Westf.) entwickelt.

3. Umweltrelevante Auswirkungen

a) Naturschutz und Landschaftspflege

Die überplanten Flächen sind teilweise seit vielen Jahren insbesondere zu Wohnzwecken bebaut. Für das Plangebiet und für das nähere Umfeld sind zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien folgende Aussagen zu treffen:

- Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes „Halle-Steinhagen“.
- Im Plangebiet finden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete. Auch sonstige naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen und schutzwürdige Biotop gemäß Biotopkataster NRW bestehen im Plangebiet nicht.
- Im Plangebiet befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder europäische Vogelschutzgebiete.
- Nordöstlich, direkt angrenzend an das Plangebiet liegen die Landschaftsschutzgebiete „Bäche des Ostmünsterlandes“ und „Halle - Steinhagen“.

Eine Beeinträchtigung der genannten geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft sowie sonstiger Schutzgebiete wird allein aufgrund des Abstands vom Plangebiet und der Ziele der maßvollen und dorfgerechten Innenentwicklung nicht gesehen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die bestandsorientierte und maßvolle Planung nicht erwartet. Eine freiraumbezogene Erholungsfunktion des Plangebiets selbst ist insbesondere wegen der vorhandenen privaten Wohnnutzungen nicht gegeben. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den Erholungs- und Freiraumbereichen verfügen die Mischbauflächen über eine hohe Lagegunst.

b) Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Unter anderem ist zu prüfen, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass Exemplare europäisch geschützter Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG).

Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 61 wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein **separater Artenschutzbeitrag** erarbeitet. Diesbezüglich wird grundsätzlich darauf verwiesen (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 61). Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben und damit auch der vorliegende Änderungsbereich Nr. 1 mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar sind.

Der Artenschutzbeitrag schließt im Ergebnis eine Betroffenheit und artenschutzrechtliche Relevanz der untersuchten Artengruppen bzw. Arten für das Bauleitverfahren Nr. 61 aus. Die Fachbehörden haben diesbezüglich keine entgegenstehenden Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der vorliegenden maßvollen und dorfgerechten Innentwicklung auf privaten Grundstücken sieht die Stadt Halle (Westf.) gemäß aktuellem Kenntnisstand ebenfalls keine direkten Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes.

Im Sinne des Artenschutzes sind **insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen** im Außenbereich zu wählen. Es wird eine enge Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde empfohlen. Für eine insektenfreundliche Beleuchtung sind möglichst Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 nm) zu verwenden, die nur eine geringe Insektenanziehung bewirken. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln zählen insbesondere Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) wie auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben (Farbtemperaturen 2700 - 3300 Kelvin). Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen derzeit noch nicht abgedeckt werden können, kommen nach Abstimmung auch ergänzende Lösungen ggf. auch mit anderen technischen Ausführungen, Abdimmen, zeitweisem Abschalten etc. in Frage. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Grundsätzlich ist die Beleuchtung der Außenanlagen auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege zu begrenzen, eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Anlagen und Flächen hinaus ist zu vermeiden. Diesbezüglich wird im Bebauungsplan ein Hinweis ergänzt.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange auch außerhalb der Bauleitplanung im Rahmen der Umsetzung, hier wird insbesondere auf das Tötungsverbot hingewiesen. Unter anderem sind daher in Bezug auf Gehölzfällungen allgemein die diesbezüglichen Vorgaben von Bundes- und Landesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Gemäß Landesnaturschutzgesetz NRW ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

c) Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Die Änderung oder Neufassung eines Bebauungsplans kann grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Gemäß § 1a(3) Satz 5 BauGB ist ein Eingriffsausgleich jedoch nicht erforderlich, soweit der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung stattgefunden hat bzw. zulässig war. Ein Teil des Plangebiets ist bereits bebaut. Baurechte bestehen im Änderungsbereich bereits auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 61. Eine Nachverdichtung ist nur maßvoll und dorfverträglich zulässig. Die vorliegende Planung trägt insgesamt daher nicht zu einer Verschärfung der bereits vorbelasteten Situation bei noch kann sie diese mindern.

Zudem werden eine Überplanung im Innenbereich mit dem hier anzuwendenden Verfahren gemäß § 13a BauGB sowie sonstige Innenentwicklungsmaßnahmen ausdrücklich gefördert. Bei Plänen mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² ist nach § 13a(2) Nr. 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a(3) BauGB grundsätzlich nicht anzuwenden. Nach § 13a(2) Nr. 4 gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

In diesem Rahmen erfolgen danach keine maßgeblichen Eingriffe in die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, ein Ausgleichsbedarf besteht somit nicht.

d) Bodenschutz

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten oder sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 61 mit Hinweisen auf die anstehenden Grauen Plaggenesch Böden und deren Schutzwürdigkeit).

Die schutzwürdigen Böden sind in ihrem Urzustand heute nicht mehr vorhanden. Die weitgehende Bebauung des Dorfkernes, einschließlich umgebender Garten- und Freiflächenbereiche sowie versiegelter Hof- und Platzflächen, führt zu einer geringeren Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft. Gleichwohl wird ein - wenn auch geringer - baulicher Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Grundsätzlich ist die Stadt Halle (Westf.) bestrebt, die Neuversiegelung zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende (Gewerbe)Brachflächen oder Restflächen vorrangig zu reaktivieren. Durch die vorliegende Planung werden in einem untergeordneten Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 61 ergänzende maßvolle sowie dorfgerechte Innenentwicklungspotentiale geschaffen. Eine zusätzliche Versiegelung ist dadurch nur kleinteilig/untergeordnet möglich.

Die vorliegende Planung dient der sinnvollen Nachverdichtung und der maßvollen Weiterentwicklung des baulichen Bestands und entspricht damit insgesamt der Zielsetzung des sparsamen Flächenverbrauchs und dem Vorrang der Innenentwicklung gemäß BauGB. Die Auswirkungen der Planung für die lokalen Böden können aufgrund der Planungsziele und Planinhalte insgesamt als begrenzt und

als vertretbar bewertet werden. Der Die Stadt hält in diesem Fall die Priorisierung eines lokal schonenden Umgangs mit Grund und Boden für sinnvoll und angemessen. Der grundsätzlich bestandsorientierten und maßvollen Entwicklung wird Priorität eingeräumt.

e) Umweltbericht

Gemäß BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die **Umweltprüfung** als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Bei geringfügigen Planänderungen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13(3) BauGB wird jedoch von der Vorgabe der Umweltprüfung abgesehen. Gleichwohl sind die umweltrelevanten Belange im Planverfahren zu beachten. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante maßvolle und dorfgerechte Innenentwicklung in den Umweltauswirkungen geringfügig und vertretbar ist. Hinweise oder Ergebnisse, nach denen einzelne Schutzgüter durch die Änderungsplanung zusätzlich beeinträchtigt werden könnten, liegen nicht vor.

4. Weitere fachplanerische und fachgesetzliche Belange

a) Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Der Stadt Halle (Westf.) sind im Änderungsbereich keine **Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen** oder **Kampfmittelvorkommen** bekannt. Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich auf Bodenauffälligkeiten, Gerüche, Bodenverfärbungen, Abfallstoffe, verdächtige Gegenstände etc. zu achten. Sollten derartige Auffälligkeiten auftreten, sind umgehend die Stadtverwaltung und die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, die Stadt als Ordnungsbehörde und der Staatliche Kampfmittelräumdienst sind umgehend zu benachrichtigen.

b) Denkmalschutz

Bau- oder Bodendenkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt. Der historisch gewachsene Dorfgrundriss ist insgesamt als erhaltenswert einzustufen. Wichtige Gebäude und Raumkanten, vor allem im Bereich des Kirchplatzes und der Straße „Alte Dorfstraße“, werden durch die Festsetzung von Baulinien im Bebauungsplan Nr. 61 gesichert. Darüber hinaus stehen gemäß Denkmalliste der Stadt Halle die Kirche und der Meierhof mit Schafstall unter Denkmalschutz. Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar im 1. Änderungsbereich nicht konkret berührt.

Vorsorglich wird auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird auch auf der Plankarte geführt.

c) Weitere Belange

Weitere Fragen der Ver- und Entsorgung sowie Belange von Verkehr, Immissions-, Gewässer-, Klimaschutz etc. werden durch die Planänderung soweit heute erkennbar nicht berührt. Auf den Originalplan Nr. 61 wird verwiesen.

5. Hinweise zum Verfahren und zur Abwägung

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Halle (Westf.) und seines Fachausschusses wird ausdrücklich Bezug genommen. Das Änderungsverfahren wurde nach Vorberatung im Fachausschuss am 25.04.2017 gemäß Beschlussfassung des Rats vom 17.05.2017 nach § 2(1) BauGB eingeleitet (siehe Vorlage Nr. 00638/2017 und Beratungsprotokolle). In der Sitzung des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses vom 21.06.2018 wurden erste Planungsüberlegungen vorgestellt und die anstehenden Verfahrensschritte beschlossen (siehe Vorlage Nr. 00935/2018).

Halle (Westf.), im Oktober 2018